

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-17.960/0011-I/PR3/2013

DVR:0000175

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung I/4
Stubenring 1
1010 Wien

Email: abteilung.14@lebensministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 25. März 2013

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird –
Wasserrechtsgesetznovelle 2013**

Bezug: BMLFUW-UW.4.1.2/0006-I/4/2013 vom 20.02.2013

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich werden im Entwurf sowohl die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte als auch die des Bundesverwaltungsgerichtes vorgesehen. Es konnte aber keine klare Regelung gefunden werden, die einen allfälligen Zuständigkeitskonflikt auflöst (z.B. gleichzeitig Beschwerden von BMLFUW und Partei).

Zu § 55 Abs. 4:

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass das wasserwirtschaftliche Planungsorgan die Widerspruchsfreiheit mit wasserwirtschaftlichen Planungen und Zielen zu bestätigen hat. Die Bestimmung kann den angestrebten Zweck freilich nur erreichen, wenn im Gesetz eine entsprechende Fristsetzung (z.B. drei Wochen) für die Bestätigung vorgesehen wird und das Verstreichen der Frist die Vermutung begründet, dass die Widerspruchsfreiheit gegeben ist.

Zu § 55 Abs. 6:

Das Verwaltungsverfahrensrecht zielt in Übereinstimmung mit der Bundesverfassung darauf ab, Verwaltungsverfahren mit Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis führen zu können. Wesentlich hiefür ist die Möglichkeit, im Rahmen einer mündlichen Verhandlung das Ermittlungsverfahren zu beenden und auch den Bescheid mündlich verkünden zu können.

GZ. BMVIT-17.960/0011-I/PR3/2013



Die neu vorgesehenen Verfahrensbestimmungen verbieten es, einen Bescheid mündlich zu verkünden, wenn das wasserwirtschaftliche Planungsorgan (WWPO) an der mündlichen Verhandlung nicht teilnimmt. Nimmt das WWPO an der mündlichen Verhandlung nicht teil und gibt später eine Stellungnahme ab, die einer sachverständigen Begutachtung bedarf, so ist infolge der Pflicht zum rechtlichen Gehör (§ 45 Abs. 3 AVG) in der Regel davon auszugehen, dass die mündliche Verhandlung überhaupt wiederholt werden muss (bei dieser Verhandlung muss wiederum das WWPO nicht zwingend anwesend sein und ist daher wieder eine spätere Stellungnahme und damit eine endlose Wiederholung möglich).

Zusätzlich wäre diese Bestimmung in seilbahnrechtlichen Verfahren gar **nicht umsetzbar**: Die notwendigen Unterlagen sollten laut Entwurf mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstag an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan übermittelt werden. Vergleichbar dem § 39 Seilbahng 2003 wäre die Einräumung der Möglichkeit zur Verkürzung der Frist auf sieben Tage sinnvoll, wenn dies aus öffentlichen Interessen geboten ist.

Es ist Standard, dass im Zuge der mündlichen Verhandlung der Bescheid zur Baugenehmigung bzw. Betriebsbewilligung erlassen wird. **Aufgrund der extrem wetterabhängigen Bauphase in widrigem Gebiet und der oftmals äußerst kurzfristigen Erteilung der Betriebsbewilligung zum Anfang der Hauptsaison ist eine aufschiebende Frist zur Stellungnahme für das wasserwirtschaftliche Planungsorgan nach Durchführung der mündlichen Verhandlung nicht tragbar.**

Es ist auch nicht ersichtlich, inwieweit diese von den allgemeinen Verfahrensbestimmungen abweichende Regelung, die enorme Verzögerungen für Genehmigungsverfahren bewirken wird, zur Regelung des Gegenstandes im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG tatsächlich erforderlich ist. Auch in den Erläuterungen finden sich hierzu keine Anhaltspunkte.

Zu § 55g Abs. 3:

Die Novelle sieht vor, dass die bisherige Frist für die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof im Ausmaß von drei Monaten auch für die Beschwerde an das Verwaltungsgericht gelten soll. Schon die Notwendigkeit der Verdopplung auf eine dreimonatige Frist erschien sachlich bedenklich. Der Fall einer Beschwerde an ein Verwaltungsgericht ist aber mit der bisherigen Beschwerde an den VwGH nicht vergleichbar: Trotz Beschwerde an den VwGH war ein Bescheid rechtskräftig und musste allenfalls erst vom VwGH über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung abgesprochen werden. Nunmehr hat die Beschwerde aber ex lege aufschiebende Wirkung (§ 13 Abs. 1 VwGVG) und wird die Frist von zwei Wochen (§ 7 Abs. 4 VwGVG) auf drei Monate verlängert, wodurch sich die Frist von der Erlassung eines Bescheides bis zur Rechtskraft mehr als versechsfacht. Die Möglichkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung nach Abs. 2 VwGVG ließe Probleme in der praktischen Durchführung erwarten und ändert nichts daran, dass Gewissheit über die Rechtskraft der erteilten Genehmigung erst drei Monate später eintreten würde.

GZ. BMVIT-17.960/0011-I/PR3/2013



Es ist auch sachlich nicht nachvollziehbar, warum die Frist von drei Monaten für die Einbringung einer Beschwerde durch ein organisiertes und spezialisiertes Organ notwendig sein sollte. Auch dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft genügen nach § 116 WRG die normalen Fristen, obwohl in diesen Fällen eine inhaltliche Befassung grundsätzlich erstmals mit der fristauslösenden Vorlage des Bescheides erfolgt. Selbst rechtsunkundige Laien müssen mit den sonst vorgegebenen Fristen auskommen und sich bei einer Revision innerhalb dieser Frist auch noch eines Rechtsanwaltes bedienen.

Zu § 104a Abs. 3:

Siehe die Anmerkungen zu § 55g Abs. 3.

Zu § 116:

Der Satz „In Fällen der lit. g jedenfalls, wenn im Verfahren Widersprüche zu den in Abs. 1 genannten Regelungen, Vereinbarungen aufgezeigt wurden.“ wäre (z.B. durch ein Verb) zu korrigieren, insbesondere der Verweis auf Abs.1 (der Satz ist Teil von Abs. 1).

Die Auflistung in Abs. 1 lit. a bis g ist derart allgemein und umfassend gehalten, dass es schwierig sein dürfte, Bescheide zu finden, auf die nicht eine Voraussetzung zutrifft oder zumindest zutreffen könnte. Es ist daher davon auszugehen, dass die Behörden ohnehin einfach sämtliche Bescheide, bei denen wasserrechtliche Belange berührt werden, an den BMLFUW senden werden (sofern nicht ohnehin eine Zustellung durch Edikt gemäß § 44f AVG erfolgt).

Dies gilt auch für Abs. 2, wobei in diesem Fall das Erfordernis, dass neben der Entscheidung automatisch auch noch die kompletten Verfahrensakten unaufgefordert an den BMLFUW zu übermitteln sind, als praktisch kaum durchführbar angesehen wird. Es erschien zweckmäßiger, wenn der BMLFUW zunächst die Entscheidung prüft und erst dann entscheidet, ob eine Einsichtnahme in die Verfahrensakte erforderlich ist.

Mit Erteilung einer Genehmigung durch ein Verwaltungsgericht darf mit dem Bau begonnen werden und benötigt die Behörde dann die Verwaltungsakte für die Aufsichtstätigkeit. Es muss daher im Gesetz zumindest eine Höchstfrist für die Untersuchung der Verwaltungsakte durch den BMLFUW festgelegt werden.

Es sollte jedenfalls klargestellt werden, dass sich diese Bestimmung nur auf Bescheide der Wasserrechtsbehörden bezieht, nicht aber auf Bescheide, bei denen im Sinne des § 135 WRG in der vorgesehenen Fassung, des AWG, des UVP-G oder vergleichbarer Regelungen lediglich die materiellrechtlichen Bestimmung des WRG mitangewendet wurden.

GZ. BMVIT-17.960/0011-I/PR3/2013



Es wird jedoch bezweifelt, dass es mit vertretbarem Aufwand wirklich möglich ist, praktisch sämtliche Bescheide und Entscheidungen, die durch Behörden und Verwaltungsgerichte in Anwendung wasserrechtlicher Bestimmungen erlassen werden, durch den BMLFUW auch tatsächlich prüfen zu können. In diesem Sinne sollte auch die Pflicht zur Vorlage auf realistische Vorgaben eingeschränkt oder – so wie bisher – auf ein Verlangen des BMLFUW eingeschränkt werden.

Zu § 117:

Die Konstruktion der Sukzessivkompetenz war darauf zurückzuführen, dass bislang neben dem VwGH eben keine Verwaltungsgerichte bestanden. Es wäre zu überprüfen, ob eine Zusammenführung der Rechtsmittel im Hinblick auf den engen Zusammenhang nicht sachgerechter und im Sinne der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Raschheit geboten wäre.

Zu §§ 127 und 135:

In redaktioneller Hinsicht wird angemerkt, dass die Absätze 2 und 3 des § 135 WRG in keinem Zusammenhang mit § 135 Abs. 1 der vorgeschlagenen Fassung zu stehen scheinen. Auch stimmt der Inhalt mit der bisherigen Überschrift, nicht mit der neuen Überschrift überein. Die Abs. 2 und 3 sind ohne den bisherigen § 135 Abs. 1 nur schwer lesbar.

Die Übertragung der wesentlichen Inhalte des § 127 in § 135 sind in der Textgegenüberstellung verwirrend gelöst. Es erschien zweckmäßiger, § 127 alt und § 135 neu einander gegenüber zu stellen.

Es wird zunächst angemerkt, dass der Wortlaut der Bestimmung des § 127 Abs. 1 WRG im Wesentlichen unverändert bereits aus dem WRG 1934 stammt. Die eisenbahnerrechtlichen Bestimmungen wurden zwischenzeitig mehrfach geändert und sollte daher die Novelle zur Anpassung an die Terminologie des geltenden Eisenbahngesetzes 1957 genutzt werden. In § 135 Abs. 1 Z 3 sollte z.B. an Stelle von „Eisenbahnbauten und Bauten auf Bahngrund“ infolge der zwischenzeitigen Änderungen von „Eisenbahnanlagen“ gesprochen werden, da nur für diese eine eisenbahnerrechtliche Baugenehmigung (keine „eisenbahnbaubehördliche Bewilligung“) vorgesehen ist und keine Vorgabe existiert, dass in Anspruch genommene Grundstücke in jedem Fall in das Eigentum der Bahn übergehen müssen, sondern auch Servitute ausreichen können. Das EisbG 1957 sieht insbesondere keine politische Begehung und keine Kommission (nach der Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879 betreffend die Verfassung der auf Eisenbahnen bezüglichen Projekte und die damit zusammenhängenden Amtshandlungen z.B. Vertreter der politischen Landesbehörden, der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen, der politischen Bezirksbehörden, des Reichskriegsministeriums, der Bergbehörde und des Handelsministeriums) mehr vor.

Zu prüfen wäre daher insbesondere, ob es wirklich notwendig ist, für das eisenbahnerrechtliche bzw. seilbahnrechtliche Genehmigungsverfahren jedenfalls einen Vertreter der Wasserrechtsbehörde

als „Kommissionsmitglied“ beizuziehen. Die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung wird von der Wasserrechtsbehörde oft als unnötiger Formalismus angesehen (zumal wasserrechtliche Fragestellungen oft ohnehin im Vorfeld mit der Wasserrechtsbehörde abgeklärt werden) bzw. erfolgt ohnehin nur eine Standardstellungnahme, bei der auf das Sachverständigengutachten (in der Regel der selbe Amtssachverständige, der auch in wasserrechtlichen Verfahren beigezogen würde) verwiesen wird. Gemäß § 31d EisbG bzw. § 39 SeilbG ist die Beiziehung auch der Wasserrechtsbehörde ohnehin vorgeschrieben. Es erschiene daher einfacher, es dabei zu belassen, die Wasserrechtsbehörde im eisenbahnrechtlichen bzw. seilbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren neben dem WWPO lediglich anzuhören bzw. eine entsprechende wasserrechtliche Stellungnahme vorweg einzuholen. Die Einvernehmensregelung ist infolge der Amtsbeschwerdemöglichkeit ohnehin entbehrlich und sollte daher entfallen.

Die systematische Untergliederung des § 135 Abs. 1 Z 4 wäre zu korrigieren, da sich mehrere Bestimmungen, die bislang in unterschiedlichen Absätzen geführt wurden, nun in Z 4 wiederfinden, sich aber offensichtlich auch auf die Z 3 beziehen. Die Bestimmung entspricht damit nicht den legitistischen Richtlinien und ist schwer verständlich.

Es wird überdies empfohlen, in den Erläuterungen klarzustellen, dass die wasserrechtliche Bewilligungspflicht nur dann entfällt, wenn tatsächlich eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt wird. Bei nach § 36 EisbG eisenbahnrechtlich genehmigungsfreien Bauvorhaben (vgl. auch die VGEV) wäre somit weiterhin eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

Infolge der Novellierung des Eisenbahngesetzes 1957 finden sich die Bestimmungen zum Bauverbots- bzw. Gefährdungsbereich nicht mehr in den §§ 38 und 39 EisbG, sondern in den §§ 42 und 43 EisbG. Da durch die zwischenzeitigen Novellen Ausnahmegenehmigungen nach § 42 bzw. § 43 EisbG praktisch kaum mehr vorkommen, erscheint die entsprechende Bestimmung zur Einvernehmensregelung jedenfalls entbehrlich und sollte daher entfallen. Das gilt aufgrund ähnlicher Entwicklungen auch im Bereich der Seilbahnen.

Angemerkt wird, dass bei den Verweisen auf andere Bundesgesetze teilweise ausdrücklich auf die geltende Fassung (z.B. EisbEG), in anderen Fällen (z.B. EisbG) nur auf die Urfassung verwiesen wird. Dies sollte vereinheitlicht werden.

Vorgeschlagen werden nachstehende abweichende Formulierungen für die Z 3 und 4:

- „3. Eisenbahnanlagen, die einer eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung im Sinne des § 31a des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, bedürfen, und Seilbahnanlagen, die einer seilbahnrechtlichen Baugenehmigung im Sinne des § 36 des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 103/2003, bedürfen, und durch die öffentliche Gewässer oder obertägige Privatgewässer berührt werden, soweit diese Bauten nicht mit einer Wasserentnahme aus einem derartigen Gewässer (§ 9) oder mit einer Einleitung (§ 32) in ein solches verbunden sind oder sie die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers bezeichnen;
- 4. die Erschließung und Benutzung von Grundwasser auf Bahngrund für Bau- und Betriebszwecke der in die Zuständigkeit der Eisenbahnbehörde fallenden Eisenbahnen.“

GZ. BMVIT-17.960/0011-I/PR3/2013



Die in Z 4 enthaltenen Regelungen sollten in eigenen Absätzen wie folgt gefasst werden:

„(x) Im eisenbahnrechtlichen und im seilbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren sind die materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden.“

Sollte aus wasserrechtlicher Sicht die Einvernehmensregelung notwendig erscheinen, so wäre dieser Absatz wie folgt fortzusetzen:

„Findet sich die Eisenbahnbehörde oder die Seilbahnbehörde nicht in der Lage, der Stellungnahme der Wasserrechtsbehörde Rechnung zu tragen, so hat sie bei der Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft vorzugehen.“

Weiterhin notwendig erscheint die nachstehende Bestimmung:

(y) Für Anlagen der in Abs. 1 Z 3 bezeichneten Art kann unbeschadet weitergehender Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Enteignungsrecht nach den Vorschriften des Eisenbahn-Enteignungsschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, ausgeübt werden.“

§ 135 Abs. 1 Z 6 trifft Anordnungen, die bereits im UVP-G enthalten sind und daher gar nicht notwendig wären. Wenn die Bestimmung in Z 6 aber getroffen würde, müsste auch auf den dritten Abschnitt des UVP-G verwiesen werden.

Im Zusammenhang mit der Neufassung von § 127 WRG sollte auch die Abgrenzung zwischen Eisenbahnbehörde und Wasserrechtsbehörde neu überdacht werden. So wäre etwa der Bewilligungstatbestand des § 40 Abs. 2 WRG zweckmäßiger in der Zuständigkeit der Eisenbahnbehörde angesiedelt, weil die zu treffenden Maßnahmen gegen den Wasserzutritt im Tunnel von den baulichen Maßnahmen der Eisenbahnanlage nicht trennbar sind und damit ohnehin sämtliche Prüfungen bereits im eisenbahnrechtlichen Verfahren zu erfolgen haben. Auch hinsichtlich der Entwässerungsanlage innerhalb der Eisenbahnanlage wäre klarzustellen, dass die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde auf die Reinigungsanlage und die Einleitung in die Vorflut oder die Versickerungsanlage beschränkt ist.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde eine Ausfertigung dieser Stellungnahme auf elektronischem Wege übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Heinrich Knab

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Eva Sedlak

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7403
E-Mail: eva.sedlak@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-17.960/0011-I/PR3/2013



Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2013-03-27T09:53:48+01:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	hmW6JD8lY1wcB0eTiCflTINjzhxvRjl0ptmiFNIudgaK61Imko6sVYkRKMoDD/Fb8BodFcDB0llu/bU9RLkgtBTlrfFIIFSeBrqspqCgf409Nho/QDfeM2GynhUH7ImVj/wFVcDg27GBalOEEB8AcUuCjiSYh9/XIA+imu2OKMA=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	